

Anlage Bildung und Fortentwicklung regional begrenzter Krankenhausverbände – Fördertatbestand 5

(§ 3 Abs. 5 KHTFV)

***Hinweis:** Die Struktur des vorliegenden Förderantrags orientiert sich an der Struktur des Onlineportals zum Krankenhaustransformationsfonds. Aus diesem Grund werden nachfolgend auch Punkte aufgeführt, die nicht durch das Krankenhaus, sondern durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) bearbeitet werden. Diese Punkte werden in **grau** dargestellt.*

Maßnahmenbezeichnung:

Datum des Förderantrags:

I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit

1. Angaben zum beteiligten Krankenhaus

Name:

Standorte:

Träger:

2. **Es handelt sich um eine verbindliche Zusammenarbeit zumindest zweier Krankenhäuser.**
3. **Bestätigung einer dauerhaften Zusammenarbeit im Rahmen eines Krankenhausverbundes vereinbart haben (§ 4 Abs. 4 Nr. 5 KHTFV).**

Die schriftliche Erklärung **gemäß Vorlage**, dass eine dauerhafte Zusammenarbeit zumindest zweier rechtlich selbstständiger Krankenhäuser im Rahmen eines Krankenhausverbundes nach § 4 Abs. 4 Nr. 5 KHTFV vereinbart wurde, ist durch die Krankenhäuser bei der für die Krankenhausfinanzierung zuständigen Landesbehörde als Anlage einzureichen.

4. **Die Zusammenarbeit führt zu einem Abbau von Doppelstrukturen bezogen auf die jeweilige Leistungsgruppe nach § 135e Abs. 2 S. 2 SGB V (§ 4 Abs. 4 Nr. 5 KHTFV).**
5. **Bei welchen akutstationären Versorgungskapazitäten bezogen auf die Leistungsgruppen nach § 135e Abs. 2 S. 2 SGB V werden Doppelstrukturen abgebaut (§ 4 Abs. 4 Nr. 5 KHTFV)?**

Benennung der Leistungsgruppen nach § 135e Abs. 2 S. 1 SGB V (Anlage 1 zum KHVVG):

6. **Bei den am Vorhaben beteiligten Krankenhäusern handelt es sich um Krankenhäuser in einer Region bzw. in räumlicher Nähe zueinander.**
7. **Wird im Zuge des Vorhabens ein Krankenhaus oder Standort vollständig oder teilweise geschlossen?**

7.1.

Vollständig

Teilweise

Nein

7.2.

Wann erfolgt voraussichtlich die Schließung?

8. Eine Vorhabenbeschreibung ist dem Förderantrag beigelegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV).

***Hinweis:** Die Vorhabenbeschreibung muss an geeigneter Stelle eine Erläuterung nach § 4 Abs. 4 Nr. 5 KHTFV inkludieren, wie Doppelstrukturen bei der Erbringung von Leistungen einer oder mehrerer der nach § 135e Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Leistungsgruppen abgebaut werden sollen.*

Die Vorhabensbeschreibung ist pro an der Maßnahme beteiligtem rechtlich selbstständigem Krankenhaus beizufügen.

II. Angaben zu den förderfähigen Kosten (§ 3 Abs. 5 S. 2 KHTFV)

1. Kostenkategorien

Die Kostenkategorien werden durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) anhand der detaillierten Kostenaufstellung(en) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV des Krankenhauses / der Krankenhäuser befüllt.

2. Detaillierte Kostenaufstellung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV)

***Hinweis:** Die detaillierte Kostenaufstellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV, aus der sich alle Kostenpositionen ergeben, die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen, ist **nicht** bereits mit dem Antrag an das Land einzureichen. Die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde fordert diese Unterlage im Nachgang gesondert an. Bitte erstellen bzw. übermitteln Sie die detaillierte Kostenaufstellung daher erst, wenn Sie hierzu eine entsprechende Aufforderung des Ministeriums erhalten.*

3. Das Land bestätigt, dass nur Kosten berücksichtigt wurden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen sowie Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV)

Die Bestätigung der Kosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.